



Dr. Hagen Prühs,
Herausgeber

Steuergestaltung mit Weitblick

Steuerliche Vergünstigungen sind für Unternehmen besonders attraktiv, wenn sie Investitionen erleichtern. Dazu gehört § 7g Einkommensteuergesetz, der kleinen und mittleren Betrieben mit Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen erhebliche Liquiditätsvorteile verschaffen kann. Doch gerade bei einer anschließenden Einbringung des Betriebs in eine GmbH nach § 20 Umwandlungssteuergesetz kann aus der Vergünstigung eine Steuerfalle werden. Betriebsprüfer nehmen entsprechende Gestaltungen regelmäßig unter die Lupe und prüfen, ob die Voraussetzungen für den Investitionsabzugsbetrag weiterhin erfüllt sind. Ott erläutert im Beitrag ab S. 281, welche Risiken bei der Kombination von § 7g Einkommensteuergesetz und einer anschließenden Einbringung bestehen und wie unerwünschte steuerliche Folgen vermieden werden können.

Eine sorgfältige steuerliche Planung ist auch bei der Unternehmensnachfolge unverzichtbar. Soll ein Einzelunternehmen unter Einbeziehung der nächsten Generation in eine GmbH & Co. KG überführt werden, lassen sich Haftungsbeschränkung und vorweggenommene Erbfolge miteinander verbinden. Die Einbringung des Betriebs und die anschließende Übertragung eines Kommanditanteils können grundsätzlich zu Buchwerten erfolgen. Probleme entstehen jedoch, wenn sich Verwaltungsvermögen oder Finanzmittel im eingebrachten Betriebsvermögen befinden: Sie können bei der GmbH & Co. KG zu jungem Verwaltungsvermögen bzw. jungen Finanzmitteln werden und dadurch die erb-schaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen erheblich schmälern oder sogar vollständig gefährden. Christoffel zeigt im Beitrag ab S. 287, wie sich diese Folgen durch eine vorausschauende Gestaltung vermeiden lassen.

Neben solchen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten müssen GmbH-Geschäftsführer zugleich eine wachsende Zahl gesetzlicher Pflichten im laufenden Geschäftsbetrieb beachten. Seit dem 1.1.2026 gilt das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (Schwarz-ArbMoDiG). Mit den Neuregelungen will der Gesetzgeber die Bekämpfung illegaler Beschäftigung effizienter in den Griff bekommen. Für GmbHs bedeutet dies zugleich neue Anforderungen, die insbesondere bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und der Erfüllung damit verbundener

Melde- und Mitwirkungspflichten zu berücksichtigen sind. Wimmer erläutert im Beitrag ab S. 295, welche Änderungen das SchwarzArbMoDiG mit sich bringt und worauf Geschäftsführer in der betrieblichen Praxis achten müssen.

Auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung kommen auf GmbHs erhebliche Veränderungen zu. Das am 29.7.2026 verkündete GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz sieht für die kommenden Jahre u.a. eine außerordentliche Anhebung der Beitragsbemessungs- und Jahresarbeitsentgeltgrenze vor. Ab 2028 müssen Arbeitgeber zudem einen neuen Beitragszuschlag von ihren Arbeitnehmern für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner erheben. Mit der Einführung von Teilarbeitsunfähigkeit und Teilkrankengeld betritt der Gesetzgeber darüber hinaus Neuland, das Auswirkungen auf Personalplanung und Entgeltabrechnung haben wird. Welche finanziellen und organisatorischen Konsequenzen sich für GmbHs ergeben und worauf sie sich bereits heute einstellen sollten, erläutert Foerster im Beitrag ab S. 291.

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und neue gesetzliche Pflichten bilden in der Unternehmenspraxis zwei Seiten derselben Verantwortung. Einerseits gilt es, steuerliche Gestaltungsspielräume bei Investitionen und Unternehmensnachfolge gezielt zu nutzen, ohne in vermeidbare Steuerfallen zu geraten. Andererseits verlangen neue gesetzliche Vorgaben von GmbH-Geschäftsführern, betriebliche Prozesse rechtzeitig anzupassen. Wer als Geschäftsführer beides im Blick behält, kann steuerliche Chancen nutzen und zugleich dafür sorgen, dass seine GmbH für die kommenden Anforderungen gut aufgestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Prühs